



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzinger, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Alexander Hold, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 19/4434)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 Buchst. b wird in Abs. 2 die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - b) In Nr. 11 wird Art. 48 wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
 - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
 - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
 - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
 - c) In Nr. 13 wird in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
 - d) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:
 16. Art. 91 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:
„⁵Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.’
2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- 6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:
„⁵Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.’
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4

Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.’

Begründung:

Zu Nr. 1 (§ 1 – Änderung des BayStVollzG):

Es handelt sich um kleinere redaktionelle Korrekturen sowie eine inhaltliche Änderung.

Zu Buchst. a (Art. 9 Abs. 2 BayStVollzG):

Die Satznummerierung wird aus redaktionellen Gründen gestrichen, da Art. 9 Abs. 2 BayStVollzG nur über einen Satz verfügt.

Zu Buchst. b (Art. 48 Abs. 1 und 2 BayStVollzG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Vergütungsstufe VII entstammt einer Vorfassung des Gesetzentwurfs, die im Rahmen der Verbands- und Praxisbeteiligung verwendet wurde. In dieser Fassung war die Gewährung von Zulagen für über-

durchschnittliche Arbeitsleistungen nicht mehr vorgesehen, sondern lediglich die Möglichkeit einer Einstufung in eine höhere Vergütungsstufe bei dauerhaft herausragenden Arbeitsleistungen. Die Vergütungsstufe VII selbst war dabei nur für diejenigen Gefangenen vorgesehen, die bereits in der Vergütungsstufe VI eingestuft sind, aber zugleich dauerhaft herausragende Arbeitsleistungen an den Tag legten. Aufgrund des Ergebnisses der Verbands- und Praxisbeteiligung wurde auf die ehemals in Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Regelung zugunsten der nunmehr in Abs. 4 Nr. 3 vorgesehenen Zulagenregelung verzichtet. Damit verliert die Vergütungsstufe VII ihren Anwendungsbereich und ist redaktionell sowohl in Art. 48 Abs. 1 wie auch Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Zu Buchst. c (Art. 63 BayStVollzG):

Die Änderung dient der Präzisierung. Mit der Neuregelung sollte den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden, das die bisherige Regelung der Kostenbeteiligung von Gefangenen an medizinischen Behandlungen für zu unbestimmt eingestuft hat. Faktisch wurde die Regelung auch vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nur in einem eng beschränkten Bereich angewendet, nämlich der Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen, da auch die Verwaltungsvorschriften zu Art. 63 BayStVollzG nur hierfür Vorgaben vorsehen. Mit der Neuregelung von Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG, der eine Kostenbeteiligung nur noch für zahnärztliche Behandlungen vorsieht, sind gegenüber der bisherigen Handhabung keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigt. Allerdings haben zwischenzeitlich Rückmeldungen gezeigt, dass der Begriff der zahnärztlichen Behandlungen dahingehend missverstanden wird, dass auch Leistungen über den Zahnersatz hinaus umfasst sein sollen. Mit der Änderung wird die Regelung noch konkreter gefasst, sodass verbleibende Missverständnisse ausgeräumt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kostenbeteiligung im pflichtgemäßen Ermessen der Justizvollzugsanstalt steht. Die hierzu bestehenden Verwaltungsvorschriften zu Art. 63 BayStVollzG bieten hierfür hinreichende Kriterien für eine sachgerechte Ermessensausübung und gewährleisten insbesondere, dass bei bedürftigen Gefangenen von einer Kostenbeteiligung abzusehen ist.

Zu Buchst. d (Art. 91 BayStVollzG):

Die Änderung steht in engem Zusammenhang mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufweichung des Trennungsgrundsatzes (Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG). Im Rahmen der Sachverständigenanhörung am 20. Februar 2025 im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration wurde seitens der Sachverständigen darauf hingewiesen, dass auch für den Fall der Durchsuchung eine ausdrückliche Regelung sinnvoll sei. In Fällen, in denen eine Abweichung vom Trennungsgrundsatz, etwa aufgrund einer abweichenden Geschlechteridentität, geboten ist, sind die strikten Vorgaben hinsichtlich der Durchsuchung durch geschlechtsidentische Personen in Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG nicht sachgerecht. Stattdessen sind in diesen Fällen die Persönlichkeit und die Bedürfnisse der zu durchsuchenden Gefangenen zu berücksichtigen. Die Änderung führt zu redaktionellen Folgeänderungen (Satzverschiebungen in Abs. 1 und 2, insbesondere wird die im Gesetzentwurf als neuer Abs. 1 Satz 4 vorgesehene Regelung inhaltsgleich zu Abs. 1 Satz 5).

Zu Nr. 2 (§ 2 Nr. 6 – Änderung von Art. 70 BaySvVollzG):

Die Ausführungen zu Nr. 1 Buchst. d gelten entsprechend.

Zu Nr. 3 (§ 4 – Änderung des BayJAVollzG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Änderung in Art. 8 wurde inhaltsgleich aus dem Gesetzentwurf übernommen. Aufgrund der obigen Änderung von Art. 91 Abs. 1 BayStVollzG ist der Verweis in Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayJAVollzG anzupassen.